

II - 1639 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 810 J

1980 -10- 27

A N F R A G E

der Abgeordneten DR. HAIDER, GRABHER-MEYER
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Kontrolle durch die Volksanwaltschaft im Bereich
der Sozialversicherung

Wie aus dem Dritten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat (Bundesministerium für soziale Verwaltung, Punkt 3.1) hervorgeht, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung in seiner Stellungnahme zu einer die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft betreffenden Empfehlung der Volksanwaltschaft darauf verwiesen, daß es Entscheidungen von Versicherungsträgern in Leistungssachen im Einzelfall nicht beeinflussen könne, weil der Rechtsweg zum unabhängigen Schiedsgericht der Sozialversicherung führe.

Damit stellte das Sozialressort, so die Ausführungen der Volksanwaltschaft, "die Möglichkeit der Ausübung des Aufsichtsrechtes über die Sozialversicherungsträger in Leistungssachen auch für jene Fälle in Abrede, in denen die Entscheidungen der Selbstverwaltungskörper der Sozialversicherung, also von Verwaltungsbehörden, mangels Anrufung des Schiedsgerichtes der Sozialversicherung rechtskräftig geworden sind."

Mit dieser Rechtsauffassung wird aber auch die Prüfungskompetenz der Volksanwaltschaft in Sozialversicherungsangelegenheiten, die das Leistungsrecht betreffen, in Frage gestellt, da die Volksanwaltschaft nach der Gesetzeslage nur den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betreuten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen erteilen kann.

- 2 -

Die Volksanwaltschaft, die diese Rechtsauffassung nicht teilt, hat in ihrer Gendarstellung u.a. folgende besonders wesentliche Feststellung getroffen: "Die Aufsichtsbehörden können in Ausübung des Aufsichtsrechtes Beschlüsse der Verwaltungskörper aufheben. Nachdem gemäß § 419 Abs.1 ASVG feststeht, daß die Pensionsausschüsse Verwaltungskörper der Versicherungsträger sind, folgt, daß auch die Beschlüsse der Pensionsausschüsse vom Bundesminister für soziale Verwaltung aufgehoben werden können."

Die Anfragesteller schließen sich der Rechtsauffassung der Volksanwaltschaft an - und sie unterstreichen darüber hinaus auch die Richtigkeit der von der Volksanwaltschaft geäußerten Überlegung, daß es mit den Intentionen des Gesetzgebers nicht vereinbar wäre, wenn gerade im Bereich der Sozialversicherung, die ein Schwerpunkt der Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft durch die österreichische Bevölkerung ist, Beschwerden zwar zu einem Verfahren vor der Volksanwaltschaft führten, im übrigen aber auch bei Feststellung eines Mißstandes wirkungslos blieben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

1. Hat die gegenüber der Volksanwaltschaft geäußerte Rechtsauffassung, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung Entscheidungen von Sozialversicherungsträgern in Leistungssachen im Einzelfall nicht beeinflussen könne, bisher ausnahmslos gegolten - oder gab es auch abweichende Vorgangsweisen?
2. Wurde der von Ihrem Ressort in der gegenständlichen Frage vertretene Rechtsstandpunkt mittlerweile einer nochmaligen Prüfung unterzogen - und, wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Wie nehmen Sie im einzelnen zu den im Dritten Bericht der Volksanwaltschaft hier geltend gemachten Argumenten Stellung?